

Vertragsbedingungen zur Software- und Werkleistungslieferung

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber kauft das Nutzungsrecht am Computerprogramm und Leistungen wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Es gelten als Vertragsgegenstand ausdrücklich nur der vorliegende Anhang sowie die erteilte Auftragsbestätigung.

(2) Das Computerprogramm gemäß Abs. (1) ist urheberrechtsgeschützt (§§ 69a ff. UrhG). Das Urheberrecht ist Gegenstand dieses Kaufvertrages.

(3) Soweit die C.O.S nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt sie die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.

(4) Auftraggeber ist eine juristische oder natürliche Person. Die Nutzung des Werks oder der Software im Rahmen der Lizenzen ist dieser Person und ggf. ihren eigenen Mitarbeitern vorbehalten.

(5) Ändert sich die rechtliche Zusammensetzung des Auftraggebers im Falle von Spaltungen, Verschmelzungen, so können die Lizenzen auf neue Rechtsträger nur unter schriftlicher Zustimmung der C.O.S und ggf. kommerzieller Kompensation übertragen werden.

(6) Werden Pauschal- oder Gruppenlizenzen erteilt, so gelten sie für die beherrschten Unternehmen des Auftraggebers gemäß §15 AktG der Bundesrepublik Deutschland. Verlässt eine rechtliche Einheit den Gruppenverbund, so erhält sie das Werk oder die Nutzungsrechte an der Software nur gegen eine von der C.O.S festzulegende angemessene Kompensation bei schriftlicher Zustimmung.

Wird eine neue rechtliche Einheit in den Beherrschungskreis des Auftraggebers aufgenommen, so kann sie Werke ohne weitere Zustimmung nutzen. Erweitert sich der Anwenderkreis und damit das erforderliche Lizenzvolumen, so ist dies der C.O.S schriftlich anzuzeigen. C.O.S kann hierfür eine angemessene Kompensation zum historischen Kaufpreis verlangen. Sie kann die Nachlieferung von Lizenzen nicht verweigern.

(7) Lieferzeitpunkt ist abweichend von §7 (3) in den Fällen (5) und (6) der Zeitpunkt, in dem die jeweilige Änderung rechtswirksam wird – spätestens der Beginn der Nutzung im veränderten rechtlichen Rahmen.

§ 2 Softwarespezifikation, Pflichtenheft, Änderungswünsche und Einweisung

(1) Sofern Anpassungen und Erweiterungen der Software im Auftragsumfang enthalten sind, werden diese von der C.O.S entsprechend den im Pflichtenheft (Projektentwicklungsplan) ausgearbeiteten Anforderungen hergestellt. Das Pflichtenheft (Projektentwicklungsplan) wird vom Auftraggeber unter angemessener Beratung durch die C.O.S erstellt, sofern diese Beratung Auftragsgegenstand ist. Ab Fertigstellung des ausgearbeiteten Pflichtenheftes (Projektentwicklungsplan) wird dieses als Anlage zum vorliegenden Vertrag geführt.

(2) Änderungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss die C.O.S nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

(3) Der C.O.S steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von der C.O.S für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz. Die C.O.S ist zur Offenlegung ihrer Kalkulation nicht verpflichtet.

(4) Die C.O.S wird den Auftraggeber sowie seine Mitarbeiter in die Benutzung der Software in dem oben bestätigten Rahmen einweisen. Ist keine Einweisung bestellt, so wird diese ausdrücklich vom Auftraggeber nicht gewünscht. Weitergehende Einweisungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Der Auftraggeber darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programmes notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programmes in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Auftraggeber eine Vervielfältigung zu Sicherheitszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechtes hinzuweisen.

(4) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Erschließung des Programmcodes auf gehört, darf der Auftraggeber nicht anfertigen.

(4) Bei Cloud-Betrieb ist der Anwender verpflichtet sowohl die Bedingungen der C.O.S als auch des Dienstleister-Rechenzentrums einzuhalten. Der Anwender kontrolliert die demgemäße Nutzung und beschränkt diese auf das von ihm autorisierte und durch den Vertrag mit C.O.S berechnete Personal.

§ 4 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Auftraggeber darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Auftraggeber jedoch die Hardware und überlässt die Dritten, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Der Auftraggeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die überlassene Software nur im Rahmen der erworbenen Lizenzen genutzt wird.

§ 5 Rekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch nur dann zulässig, wenn die Quellcodes der überlassenen Software erworben wurden. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Auftraggebers. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Auftraggeber oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wurde. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Auftraggeber die Beweislast. § 11 Abs. 3 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

(3) Modifikationen an der überlassenen Software dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem C.O.S stehen, wenn die C.O.S die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der C.O.S ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 6 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Auftraggeber darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt die C.O.S erteilt ausdrücklich vorher ihre Einwilligung dazu und der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen gegenüber der C.O.S einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Auftraggeber dem neuen Auftraggeber sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Auftraggebers zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 12 Abs. 1 dieses Vertrages nachzukommen.

(2) Der Auftraggeber darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen (Miete, Leasing, Leihe), sofern die C.O.S ausdrücklich vorher die Einwilligung erteilt und der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Auftraggeber sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls

vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Auftraggeber kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

(3) Der Auftraggeber darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Auftraggebers.

(4) Die gewerbliche Nutzung der Werke oder Lieferungen im Rahmen von Softwareherstellungen oder anderen potenziellen Konkurrenzverhältnissen zu C.O.S durch den Auftraggeber oder Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungs- und Lieferbedingungen

(1) Der vereinbarte Kaufpreis ist sowohl für Werkleistungen als auch Lieferungen von Software zu 60 % bei Bestellung fällig. Die Restzahlung ist unmittelbar nach Lieferung des Werks oder des bestellten Softwarepakets fällig. Subskriptionsgebühren werden mit Beginn der bestellten bzw. prolongierten Wartungsperiode vorab vollumfänglich fällig.

(2) Sind im Rahmen des Vertragsgegenstandes auch Dienstleistungen enthalten, so ist ihre Bezahlung unmittelbar nach Erbringung spätestens mit Rechnungsstellung danach fällig. Auf Wunsch des Auftraggebers können von C.O.S Leistungsnachweise beigesteuert werden.

(3) Die Lieferung erfolgt entweder durch elektronische Übermittlung oder Lieferung eines Datenträgers. Dies gilt auch für Trainingsmaterialien oder Dokumentationen. Sollte eine materielle Lieferung erforderlich sein, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Lieferzeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Lieferumfang vollständig in der Verfügungsgewalt des Auftraggebers eintrifft. Verzögerungen aufgrund von technischen Restriktionen seiner Empfangsgeräte vertritt der Auftraggeber.

Sind Installationen im Rahmen von Werkleistungen oder Lieferungen vereinbart, so ist der Lieferzeitpunkt durch Abschluss der Installation erreicht. Dafür gelten die §§8 ff.. Verzögerungen aufgrund Nichteinhaltung von Beistell-, Mitwirkungs-, Obhutspflichten wie Systemzugriffe, Auskünfte, Zugang zu Ansprechpartnern... vertritt der Auftraggeber und begründen weder Lieferverzug noch eine durch einen späteren Lieferzeitpunkt verzögerte Zahlung.

(4) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Kaufpreises oder mit der Zahlung von Kosten in Verzug, so ist die C.O.S berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz ist der jeweilige Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zzgl. weiteren 4% p. a. Der C.O.S bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis eines höheren, vom Auftraggeber verursachten und von diesem zu ersetzenden Schadens zu erbringen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der C.O.S anerkannt ist.

(6) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Cloudgebühren werden vollumfänglich für die vereinbarte Mietdauer fällig, falls nicht anders vereinbart. Für variable Anteile, die etwa nutzungsabhängig sind, sind allein die Messungen des Rechenzentrumsanbieters ausschlaggebend. C.O.S stellt diese weiterbelastend in Rechnung. Eine Prüfung durch C.O.S kann zusätzlich beauftragt werden.

(8) Bei Bestellung übermittelt der Besteller alle erforderlichen Details für eine zügige Verarbeitung der Rechnung und Bezahlung erforderlich sind, wie etwa Anschrift, Abteilung, Bearbeiter, erforderliche Informationen auf der Rechnung.

§ 8 Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Die Software ist geliefert, sobald sie sich im Zugriff des Bestellers befindet. C.O.S verwendet dafür Plattformen zum Download über Computernetzwerk, Zusendung in digitaler Form, Speicherkopien auf Medien oder eigene Installation.

(2) Entsprechendes gilt für Transporte von Änderungen, Updates, Patches (Fehlerkorrekturen) oder Upgrades zu bereits existierenden Installationen oder laufenden bzw. aktiv betriebenen Systemen. Diese Transporte finden nie in Wirksysteme des Anwenders statt, es sei denn C.O.S wurde zuvor schriftlich dazu aufgefordert.

(3) Dienstleistungen sind erbracht, sobald die Aufgabe aus professioneller Sicht von C.O.S erledigt ist. Physische Präsenz von Mitarbeitern ist dafür nicht erforderlich.

(4) Clouddienste sind erbracht, sobald sie bereitgestellt wurden. Dies erfolgt etwa durch Übermittlung der Zugangsinformation wie URL, Webserviceaufruf, Nutzerkonten und Kennwörter.

(5) Der Auftraggeber wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung beziehungsweise Fertigmeldung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der C.O.S innerhalb weiterer 3 Werktage in schriftlicher Form gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

(6) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

§ 9 Gewährleistung

(1) Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von der C.O.S innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung beziehungsweise Fertigmeldung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dies geschieht nach Wahl der C.O.S durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines höheren Releasestandes. Die Fehler müssen der C.O.S durch den Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gemeldet werden.

(2) Der C.O.S steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt der C.O.S dies nicht, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn die C.O.S zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist.

(3) Für den Fall, dass ein Fehler nicht im Bereich der gelieferten Software, sondern im Bereich des Betriebssystems oder der sonstigen technischen Umgebung, wie Relationalen Datenbank Management Systemen, E-Mail-Systemen, Dokumentendatenbanksystemen liegt, wird die Minderung oder Wandelung ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Soweit in §§ 9 und 10 nichts anderes bestimmt, haftet C.O.S nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind; insbesondere übernimmt der C.O.S keine Haftung für Datenverlust oder sonstige Folgeschäden.

(5) Garantien, Gewährleistungen oder Einhaltung von Service Leveln des Rechenzentrumsanbieters im Falle von Cloud-Betrieb verantwortet letzterer allein. C.O.S übernimmt dafür keinerlei Haftung. Entsprechende Ansprüche sind unmittelbar an diesen Anbieter zu richten.

§ 10 Haftung

(1) Die C.O.S weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Die C.O.S übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Auftraggebers entspricht oder mit Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet, es sei denn, dass dies in Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert wurde.

(2) Die C.O.S haftet nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder Datenverlust, es sei denn, dass ihr Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich entgegenstehen (Produkthaftpflicht).

(3) Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der C.O.S ausgeschlossen; es gilt § 9.

(4) C.O.S übernimmt keinerlei Haftung für Vertragsverletzungen oder andere Obliegenheiten Dritter. Sollte bei Cloud-Betrieb der Rechenzentrumsanbieter die vereinbarten Servicelevel nicht erreichen, so können daraus resultierende Ansprüche nur unmittelbar gegen ihn gerichtet werden. C.O.S agiert hier nur als Intermediär zur Vermittlung der Rechenzentrumsdienstleistungen zwischen Anwender und Anbieter.

§ 11 Mitwirkungs- und Obhutspflicht

(1) Spätestens mit Beginn der Arbeiten benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der als Koordinator die Verantwortung des Auftraggebers unter diesem Vertrag wahrnimmt und für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen,

Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, welche die C.O.S zur Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber benötigt, verantwortlich ist.

Die Verantwortung für die Eindeutigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der benötigten Unterlagen, Informationen und Aufgabenstellungen des Auftraggebers verbleibt beim Auftraggeber.

(2) Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung beziehungsweise Programmlieferung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetestes stellt der Auftraggeber kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

(3) Sofern die C.O.S dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind schriftlich anzumelden, soweit sie erkennbar sind.

(4) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

(5) Schuldet die C.O.S auch die Installation der Software, muss der Auftraggeber hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

(6) Der Auftraggeber wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinweisen.

§ 12 Abnahme bei Werkleistungen

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder nach dem Abschluss einzelner Projektschritte. Der Auftraggeber hat der C.O.S nach Fertigmeldung geeignete und zeitnahe Abnahmetermine einzuräumen. Werden seitens des Auftraggebers keine geeigneten und zeitnahen Termine zur Verfügung gestellt, oder wird eine Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unmöglich, gilt die Abnahme als erteilt.

(2) Der Auftraggeber wird nach Aufforderung durch die C.O.S die erforderlichen Testdaten, Testdateien Testfälle und Testszenarien zur Verfügung stellen. Diese müssen von Qualität und Umfang so aufgebaut sein, dass die mit dem Auftraggeber vereinbarten Funktionen getestet werden können.

Festgestellte Fehler bzw. Abweichungen zum Leistungsumfang werden nach folgendem Schema eingeteilt und protokolliert:

Fehlerklasse 1: Erhebliche Fehler (produktionshemmend)

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Werkes) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.

Fehlerklasse 2: Unerhebliche Fehler

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Für diese Fehler werden in gegenseitigem Einvernehmen Fristen vereinbart, innerhalb derer diese Fehler zu beheben sind.

Fehlerklasse 3: Leichte Fehler

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Diese Fehler werden innerhalb der Gewährleistungsfrist behoben.

Die erstmalige Zuordnung festgestellter Fehler zu einer der obigen Fehlerklassen erfolgt durch den Auftraggeber. Die endgültige Zuordnung erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.

(3) Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Auftraggeber auf Verlangen der C.O.S verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.

(4) Die Abnahme kann nicht wegen des Auftretens von Fehlern der Fehlerklassen 1 und 2 verweigert werden. Die C.O.S kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software bzw. das Werk als abgenommen gilt.

Die Aufnahme der produktiven und/oder wirtschaftlichen Nutzung durch den Auftraggeber vor Übergabe der Leistung der C.O.S erfolgt auf eigenes Risiko und unter Ausschluss der Gewährleistung. Eine produktive und/oder wirtschaftliche Nutzung durch den Auftraggeber ersetzt die Abnahme. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller und/oder Fehlverhalten im Betreiben der Anwendung, die nicht durch die C.O.S zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden.

(5) Die Gewährleistung der C.O.S umfasst nicht Mängel, die auf falsche fachliche Vorgaben oder Ausführungsforderungen des Auftraggebers oder auf nicht von der C.O.S vorgenommenen Programmänderungen zurückzuführen sind.

§ 13 Informationspflichten

(1) Der Auftraggeber ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Hersteller den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Die C.O.S behält sich das Eigentum an der dem Auftraggeber gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die C.O.S gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die C.O.S teilt dies dem Auftraggeber ausdrücklich mit.

§ 15 Änderungen und Aktualisierungen

(1) Die C.O.S ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates und Upgrades) zu erstellen. Die C.O.S kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.

(2) Die C.O.S ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software auszuliefern, wenn eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt wurden oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt wurde.

§ 16 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Luxemburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.